



Statuten der FKS Spielgruppenleitende Knonaueramt

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen FKS Spielgruppenleitende Knonaueramt besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort der Präsidentin.

Art. 2 Zweck

Der Verein unterstützt und fördert die Spielgruppen im Innen- und Aussenbereich und die Arbeit der Spielgruppenleiterinnen im Bezirk Knonaueramt und der angrenzenden Umgebung.

Zu den Hauptaufgaben gehören:

- Führen einer Fach-, Kontakt- und Informationsstelle für Spielgruppenleiterinnen und weitere Interessierte
- Förderung der Vernetzung unter Spielgruppenleiterinnen im Innen- und Außenbereich
- Angebote für Weiterbildungen, Supervision und Austauschtreffen
- Förderung der Qualität der Spielgruppen im Sinne des Berufsbildes
- Förderung der Berufsentwicklung der Spielgruppenleiterinnen
- Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen, Behörden und Ausbildungsstätten im Sinne des Vereinszwecks
- Öffentlichkeitsarbeit, Information
- Verschiedene Dienstleistungen im Sinne des Vereinszwecks

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein FKS Spielgruppenleitende Knonaueramt ist Mitglied des Schweizerischen Spielgruppenleiterinnenverbandes. (SSLV) Er ist dort mit Delegierten vertreten und stimmberechtigt. An der Delegiertenversammlung des SSLV nimmt mindestens ein Mitglied des Vorstandes teil.

Art. 4 Mitgliedschaft

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen mit abgeschlossener Spielgruppen- oder adäquater Ausbildung, die als Spielgruppenleiterinnen tätig sind, in Ausbildung dazu stehen oder sich im Bereich der Spielgruppe engagieren. Aktivmitglieder sind automatisch Mitglied beim SSLV.

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Einzelpersonen, die nicht als Spielgruppenleiterinnen tätig sind oder Institutionen, die den Vereinszweck finanziell und ideell unterstützen wollen. Passivmitglieder sind nicht automatisch Mitglied beim SSLV und sie haben weder Antrags-, noch Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Eintritt

Die Mitgliedschaft entsteht mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft wird hinfällig durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft auf Ende des Jahres. Die Kündigung muss bis spätestens 30.September vorliegen, ansonsten die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr andauert.

Ausschluss durch den Vorstand erfolgt nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages.

Ausschluss erfolgt bei Handlungen gegen den Vereinszweck durch Beschlussfassung der Jahresversammlung (JV), diese bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 7 Organe

Die Organe des des Vereins FKS Spielgruppenleitende Knonaueramt sind:

1. die Jahresversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisorinnen

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jeweils im Oktober/ November statt und ist allen Mitgliedern zugänglich. Sie wird vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen.

An der JV werden folgende Geschäfte behandelt:

- Präsenzliste
- Wahl der Stimmezählerinnen
- Genehmigung Protokoll der letzten JV
- Abnahme Jahresbericht
- Abnahme Jahresrechnung / Revisorinnenbericht
- Beschlussfassung über Projekte und Vereinstätigkeiten für das kommende Jahr
- Wahlen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge
- Änderungen bzw. Revision der Statuten (bei Bedarf)
- Ausschluss von Mitgliedern (dieser bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- Verschiedenes

Über die Jahresversammlung ist Protokoll zu führen.

Art.8 Einladung und Anträge

Die Einladung zur Jahresversammlung hat mindestens 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand 14 Tage vorher schriftlich zu unterbreiten.

Art. 9 Ausserordentliche JV

Die Einberufung einer ausserordentlichen JV kann vom Vorstand in eigener Kompetenz oder auf Begehren von ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art.10 Abstimmungen und Wahlen

Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Es gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin Stichentscheid.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und führt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus maximal 7 Vereinsmitgliedern.

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Jahresversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Die Vorstandsmitglieder können bei Bedarf weitere Personen aus den Mitgliedern zu Vorstandssitzungen einladen oder Projekt- und Arbeitsgruppen bilden.

Der Vorstand gibt sich ein Pflichtenheft.

Art. 12 Amtsdauer

Alle Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Die Präsidentin hat Stichentscheid.

Art. 14 Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt den Verein ASK nach aussen. Für den Vorstand zeichnet die Präsidentin oder ihre Stellvertreterin mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 15 Rechnungsrevisorinnen

Die Revisorinnen prüfen die Rechnung, Buchführung, Belege sowie Kassenstand und erstatten zuhanden der JV schriftlich Bericht und Antrag.

Die JV wählt zwei Rechnungsrevisorinnen auf zwei Jahre. Die Revisorinnen gehören nicht dem Vorstand an. Sie können wiedergewählt werden.

Art. 16 Finanzen

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Aktiv- und Passivmitgliederbeiträgen, Ertrag aus Weiterbildungen, Verkäufen etc.

Die Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge werden an der JV festgelegt.

Der Beitrag an den SSLV wird an dessen Delegiertenversammlung festgelegt und muss von den Aktivmitgliedern des Vereins ASK übernommen werden.

Der Vorstand hat jährlich einen Kredit zur freien Verfügung. Dieser wird an der JV festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Jahr zu bezahlen. Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr ein, ist grundsätzlich der volle Jahresbetrag zu bezahlen. Tritt ein Mitglied während des Vereinsjahres aus, wird der einbezahlte Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.

Art. 17 Haftung

Der Verein FKS Spielgruppenleitende Knonaueramt haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Art. 18 Entschädigungen

Grundsätzlich ist die Arbeit des Vorstandes ehrenamtlich und unbezahlt.

Der Vorstand und die Arbeitsgruppen werden gemäss Belegen entschädigt.

Der Vorstand erhält ein Sitzungsgeld, der Betrag wird an der JV festgelegt.

Art. 19 Schlussbestimmungen

a) Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die Statuten des SSLV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60 ff).

b) Einzelne Artikel der Statuten können durch die Jahresversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

c) Der Verein hat Bestand solange sich mindestens 10 Mitglieder zur Weiterführung zur Verfügung stellen.

d) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Jahresversammlung sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und sich davon zwei Drittel für eine Auflösung aussprechen. Ist die erstgenannte Voraussetzung nicht erfüllt, so kann frühestens durch eine zweite, auf mindestens 60 Tage später einberufene ausserordentliche Jahresversammlung ein Auflösungsbeschluss gefasst werden. Zwei Drittel der dann Anwesenden müssen sich dafür aussprechen.

e) Bei Auflösung des Vereins ist über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen. Vorhandenes Vermögen und Inventar kann zur Verwahrung an den SSLV gehen bis zur Gründung einer neuen Fach- und Kontaktstelle im Knonaueramt.

f) Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

An der Gründungsversammlung vom 21. November 2005 haben die Anwesenden den Statuten zugestimmt und wurden diese von der Jahresversammlung genehmigt, somit ist der Verein "Arbeitsgemeinschaft Spielgruppenleiterinnen Knonaueramt" unverzüglich rechtskräftig und handlungsfähig.

An der Jahresversammlung vom 25. Oktober 08 haben die Anwesenden den Anträgen zugestimmt und die Statuten sind angepasst worden. Die Statuten sind nun unverzüglich rechtskräftig und handlungsfähig.